

Sitzungs- und Reisekostenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 149), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 27. November 2018.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Sitzungs- und Reisekostenordnung gilt für alle Mitglieder des Kammervorstandes, alle Mitglieder der im BremIngG genannten oder durch die Kammerversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschüsse und der Fachgruppen sowie die Mitglieder der Berufsgerichte.

(2) Diese Ordnung gilt ferner für Mitglieder der Kammer und andere Personen, die im Auftrage der Ingenieurkammer tätig sind, sofern die ihnen übertragenen Aufgaben einen Reise- und Zeitaufwand erfordern.

§ 2 Vergütungshöhe für Reise- und Zeitaufwand

(1) Für Fahrtkosten wird wie folgt vergütet:

1. Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel und - soweit erforderlich - eines Taxis in der nachgewiesenen Höhe, bei Eisenbahnbenutzung 1. Klasse,
2. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges der jeweils steuerlich anerkannte Betrag bis zu einer Entfernung von 200 km, bei Entfernungen über 200 km entsprechend Nr. 1, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel nimmt erheblich mehr Zeit in Anspruch als die Benutzung des Kraftfahrzeuges,
3. für Fahrten von Bremen nach Bremerhaven und umgekehrt abweichend von Nummer 1 und 2 jeweils € 25,00 pauschal.

(2) An Übernachtungsgeld werden für erforderliche Übernachtungen die tatsächlichen, sich aus der Hotelrechnung ergebenden Beträge erstattet. Eine Pauschalabrechnung für je eine Übernachtung in Höhe von € 12,50 ist zulässig.

(3) An Tagegeld für erhöhte Lebenshaltung (Verpflegungsgeld) wird bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Stunden ein Betrag von € 25,00 vergütet.

(4) An Nebenkosten werden Beförderungskosten für Gepäck, Telefonkosten, Schreibgebühren und sonstige Auslagen auf Nachweis erstattet.

§ 3 Entschädigungshöhe für Sitzungen

Für die Teilnahme an einer Sitzung werden jeweils € 50,00 gezahlt. Der Präsident und der Vizepräsident der Kammer, der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung, deren Höhe von der Kammerversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Erstattung

(1) Die Erstattung der Reisekosten und die Zahlung von Entschädigungen ist unter Darlegung des Anlasses der Reise oder der Sitzung und Vorlage einer Kostenabrechnung zu beantragen.

(2) Reisekostenvorschüsse können in Höhe der voraussichtlich anfallenden Sätze gewährt werden.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn wegen des Anlasses der Reise oder der Sitzung bereits von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wird.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Sitzungs- und Reisekostenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Sitzungs- und Reisekostenordnung tritt die vorläufige Sitzungs- und Reisekostenordnung vom 29. März 1995 (Brem.ABl. S. 262) außer Kraft.